

**VERLAG**

MedCom international  
 medical & social communication GmbH  
 René-Schickele-Str. 10  
 53123 Bonn  
 Telefon 0228/30821-0  
 Telefax 0228/30821-33  
 www.medcominternational.de

**OFFIZIELLES ORGAN**

Deutsche Seniorenliga e.V.  
 Heilsbachstraße 32  
 53123 Bonn  
 Telefon 0228/36793-0  
 Telefax 0228/36793-90

**KURZCHARAKTERISTIK**

Die Zeitschrift hat die Aufgabe, Senioren umfassend und objektiv über aktuelle Themen aus den Bereichen Medizin, Politik und Gesellschaft zu informieren.

**ERSCHEINUNGSWEISE**

4 x jährlich/quartalsweise

Ausgabe	Febr. 2017	Mai 2017	August 2017	Nov. 2017
ET	7. KW	19. KW	36. KW	48. KW

**AUFLAGE**

18.000 Exemplare

**VERTEILUNG**

ca. 15.000 Senioren  
 weitere Exemplare:  
 Alten- und Seniorenheime, Seniorenorganisationen und -verbände, Selbsthilfegruppen,  
 Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, private und öffentliche Krankenkassen

**DRUCK**

Offset, 4-farbig Euroskala, Bilderdruckpapier, Rückendrahtheftung

**ZEITSCHRIFTENFORMAT**

210 mm x 297 mm (DIN A4)

**ANZEIGENFORMATE UND GRUNDPREISE**

(\* zzgl. 3 mm Anschnitt)

Satzspiegelanzeigen Breite x Höhe in mm ohne Anschnitt		
1/1 Seite	175 x 252	3.045 Euro
1/2 Seite hoch	87,5 x 252	2.335 Euro
1/2 Seite quer	175 x 126	2.335 Euro

Anzeigen mit Anschnitt Breite x Höhe in mm		
1/1 Seite	210 x 297*	3.045 Euro
1/2 Seite hoch	105 x 297*	2.335 Euro
1/2 Seite quer	148,5 x 210*	2.335 Euro

(alle Preise zzgl. MwSt.)

**SONDERFORMATE**

Preise für Sonderwerbformen wie Beilagen, Beihefter, Tip-on-Postkarte, Warenprobe, Umhefter sowie Sonderformate auf Anfrage

**VORZUGSPLATZIERUNGEN**

2. Umschlagseite + 20 %  
 3. Umschlagseite + 20 %  
 4. Umschlagseite + 30 %

**RABATTE**

2 Anzeigen 5 %  
 4 Anzeigen 10 %

**AGENTURVERGÜTUNG**

15 %

**ANZEIGENSCHLUSS**

4 Wochen vor Erscheinen

**ANZEIGENBUCHUNG**

Dorit Harms, Telefon 0228/30821-0, E-Mail: harms@medcominternational.de

**DRUCKUNTERLAGEN**

Druckfähige PDF per E-Mail (max. 10 MB), CD-ROM, DVD, FTP) an [harms@medcominternational.de](mailto:harms@medcominternational.de) oder per Post an MedCom international GmbH, René-Schickele-Str. 10, 53123 Bonn.

Technische Vorgaben: Druckprofil: ISOcoated v2, Beschnittzugaben: 3 mm je Außenkante, keine Schneidemarken, nur Beschnittzeichen

**ANZEIGENGESTALTUNG**

Der Inhalt der Anzeigen muss den Vorschriften des Heilmittel-Werbegesetzes entsprechen.

**DATENKONTROLLE**

Zur Kontrolle der Daten benötigen wir einen Ausdruck der fertigen Anzeige (Papierausdruck, Andruck, Proof). Bei Anlieferung ohne farbverbindliches Proof übernehmen wir keine Gewähr für die farbliche Übereinstimmung. Eine Reklamation ist in diesem Falle nicht möglich. Auf Kosten des Auftraggebers erstellen wir gerne einen Digitalproof zur Farbabstimmung für den Druck.

**RÜCKFRAGEN**

Bei technischen Rückfragen zur Datenübernahme wenden Sie sich bitte an:  
Angelika Fiedler, Telefon 0228/30821-15, E-Mail: [fiedler@medcominternational.de](mailto:fiedler@medcominternational.de)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitschriften

1. »Anzeigenauftrag« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen sowie Fremdbeilagen nach den Bestimmungen der PZO eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Einschaltung abzurufen.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf Streik, Aussperrung und allen sonstigen Fällen höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags und seiner Zulieferer beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.

7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags bzw. der Schriftleitung abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen (Offsetpositivfilme bzw. druckfähige PDF) oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schaden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Die Rechnung wird sofort nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen (Offsetpositivfilme) sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

17. Erfüllungsort ist Bonn. Gerichtsstand ist Bonn. Soweit Ansprüche des Verlages bzw. der Anzeigenverwaltung nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Bonn vereinbart.